

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.05.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0127 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung der Verwaltungskostensatzung

Vorlage vom: 28.04.2022

Beschlussvorschlag:

Der Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) wird zugestimmt.

Anlagen: Aktuelle Verwaltungskostensatzung
Änderungssatzung Verwaltungskosten

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 28.04.2022:

Die Unternehmereigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts knüpft bis 2016 bzw. bei Ausübung der Option gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG bis einschließlich 2022 an den Tatbestand des Betriebs gewerblicher Art (BgA) aus dem Körperschaftsteuergesetz an: das heißt juristische Personen des öffentlichen Rechts sind bzw. waren nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) Unternehmer im Sinne der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 hat jedoch die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit § 2b UStG Gesetzeskraft erlangt.

Vor dem Hintergrund einer europarechtskonformen Ausgestaltung des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs waren Wortlaut und Systematik des § 2 Abs. 3 UStG nicht mit Art. 13 MwStSyst-RL vereinbar, welcher die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand anderen Voraussetzungen unterwirft. Künftig kommt es nicht mehr auf das Vorliegen eines BgA an.

Gesetzestechisch normiert die Neuregelung § 2b UStG lediglich Ausnahmetatbestände von der allgemeinen Unternehmereigenschaft. Diese sind für jede einzelne ausgeübte Tätigkeit separat zu prüfen. Systematisch kommt es damit zu einer Abkehr des traditionellen deutschen Rechtsverständnisses, welche die Steuerfreiheit bisher an das Vorliegen eines BgA koppelte.

Gemäß § 2b Abs. 1 UStG „gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.“

Eine Konkretisierung des Vorliegens größerer Wettbewerbsverzerrungen, im Wege einer Negativabgrenzung, findet sich in den Absätzen 2 und 3 der Vorschrift. Erforderlich für die Anwendung des § 2b UStG ist jedoch zunächst eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Ein Tätigwerden auf privatrechtlicher Grundlage hat hingegen stets die Unternehmereigenschaft und damit Umsatzsteuerbarkeit erbrachter Leistungen zur Folge.

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgte in den letzten gut 18 Monaten eine Bestandserhebung, mit der Folge, dass unter anderem Auslagen (Leistungen) der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter dem Thema größere Wettbewerbsverzerrung subsummiert werden und damit künftig ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Hiervon betroffen ist auch die Verwaltungskostensatzung. Die entsprechende Änderung ist dieser Magistratsvorlage beigelegt.

Dem § 1 der Satzung wird folgender Absatz (4) hinzugefügt:

(4) Soweit Leistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt der Steuerpflicht nach der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung ausgewiesenen Beträge um den festgelegten Umsatzsteuersatz.

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Darmstadt, 28.04.2022
20 HB

Dezernat I

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer